zwanges fallen werden, und darneben eine tüchtige polytechnische Schule errichtet sein wird, so wird bei der Industrie, bei den Talenten, bei der Ausdauer unserer gewerblichen Welt, nur kurze Zeit erforderlich sein, um die gerühmtesten französischen Productionen zu erreichen, vielleicht wohl gar hin und wieder zu überflügeln; aber so lange der Zunftzwang besteht, ist dieses nicht möglich. — Es ist bereits angeführt worden, daß es in unserm Lande schon so weit gekommen sei, daß mehrere Handwerker ihre Fabrikate nicht mehr selbst arbeiten, sondern aus dem Auslande beziehen; das muß ich bestätigen, es ist buchstäblich wahr, und läßt sich von 3 bis 4 Handwerken namentlich nachweisen, selbst hier in Dresden. Es stehen aber auch die Innungen dem Emporkommen der Gewerbe deswegen entgegen, weil sie die Einführung neuer Maschinen hindern. Ist es möglich, daß unsere Tuchbereitung gleichmäßig mit dem Auslande vorwärts schreiten kann? Nachdem in Frankreich, England und den Niederlanden längst die erforderlichen Maschinen gebraucht werden, wodurch den Tüchern die hohe Vollendung in der Appretur gegeben wird, welche sie auszeichnet, will man in Sachsen noch immer mit den einfachen Instrumenten unserer Tuchscheerer und Tuchbereiter die Concurrenz wagen? Ja, kommt auch einmal ein Fremder mit Maschinen und großen Capitalien in das Land, und will das Gewerbe auf gleiche Höhe mit dem Auslande bringen, sind es nicht die Innungen, welche sich dagegen stemmen, und so lange Schwierigkeiten in den Weg legen, bis der Unternehmer ins Ausland geht?

Ich gestehe, der Vortheil der Gewerbe ist in dieser Sache überwiegend, und ich halte ihn für bei weitem größer, als irgend einen Vortheil, der für das platte Land aus der Gewerbsfreiheit hervorgehen kann. Wenn man sich wiederholt auf den angeblich elenden Zustand der Bevölkerung in Paris und der andern Städte und Dörfer in Frankreich bezogen hat, so bezeugen die blühenden Städte und Dörfer um Paris gerade das Gegentheil; man sieht dort bereits ausgeführt, wie Gewerbe neben dem Ackerbau bestehen und gedeihen können, so, daß aller äußerliche Unterschied zwischen Stadt und Dorf verschwunden ist. Wenn die Provinzen nicht überall dasselbe erfreuliche Bild darbieten, und wenn in Paris so viele Almosenpercipienten sind, so beruht das in dem Centralisationsprincipe und andern Gründen, welche mich zu weit führen würden, wenn ich in dieser Beziehung auf das Einzelne eingehen wollte, aber noch Niemand in der Welt hat behauptet, daß es in der Gewerbsfreiheit liege. Auch ist das angegebene Armuthsverhältniß weit übertrieben. Noch hat man gesagt, daß es unmöglich gut sein könne, ein künstliches Mittel zu erfinden, um in Stadt und Land die Bevölkerung zu vergrößern, und man könne sich nichts anders dabei denken, als den Grund, damit die Rittergutsbesitzer ihre Parcellen zu guten Preisen an den Mann brächten. Nun diese Idee ist ganz neu; die Erfahrung hat wohl schon hin und wieder im Gegentheil gezeigt, daß durch die Parcellirung die Rittergutsbesitzer keineswegs in eine so günstige Lage kommen. Aber was soll man dabei denken, wenn so eine unmögliche Präsumtion dem rechtlichen Sinne der Abgg. aus der Ritterschaft untergelegt und jede gemeinnützige Absicht zu verdächtigen gesucht wird? Warum ich für meine Person mich gegen das Gesetz und gegen die Berathung desselben erklären muß, das beruht auf Gründen, welche ganz unabhängig von meinem Stande als Rittergutsbesitzer sind. Ich will sie folgendergestalt zusammenfassen. Ich finde im ersten Abschnitte des Gesetzvorschlages nichts, was der Gesetzgebung werth sei; denn es können auf der einen Seite alle darin enthaltenen neuen Bestimmungen, wenn man sie für nöthig und nützlich hält, im Wege der Administration eingeführt werden; auf der andern Seite aber kann alles Uebrige noch ferner bleiben, wie es ist. Ich will das beweisen. Der erste Abschnitt befaßt sich, soweit dessen Bestimmungen neu sind, fast lediglich mit Modificationen der innern Einrichtung der Zünfte. Nun aber sind diese immer nur Privatsache gewesen und geblieben bis heute, auch nirgends als etwas anderes angesehen worden. Der Staat hat sich bloß wegen der policeilichen Aufsicht hineingemischt, und auf diese Weise sind in früherer Zeit die Generalartikel über diese Sache abgefaßt und zu Gesetzen geworden. Wenn die Regierung eine Veränderung dieser Artikel im Wege der Verordnung eintreten läßt, so thut sie nichts mehr, als was sie bei andern policeilichen Gegenständen thut, und daß wirklich nichts mehr von ihr geschieht, das hat sie bei dem §. 8. ausdrücklich ausgesprochen; denn sie behält sich noch dermalen künftige Aenderungen mit folgenden Worten vor: „Um künftig dergleichen Streitigkeiten zwischen collidirenden Handwerkern im Voraus vorzubeugen, bleibt es zugleich der Regierungs-Behörde überlassen, vorkommenden Falls im Allgemeinen durch Verordnung auszusprechen, daß einzelne von mehreren Innungen in Anspruch genommene Erzeugnisse, entweder hinsichtlich der Verfertigung oder des Verkaufs oder mit beiden zugleich ihnen gemeinschaftlich zukommen, oder überhaupt von dem Verbietungsrechte der einen Zunft ausgenommen sein sollen." Man sieht offenbar, daß das Alles in das Gebiet der Policei und folglich zur Verwaltung gehört, und daß es also hier keines Gesetzes, sondern bloß administrativer Maßregeln bedarf. Die übrigen Gegenstände, welche noch in dem ersten Abschnitte enthalten sind, sind entweder von der Art, daß sie mit dem Geiste der Zeit und mit der übrigen Verfassung und Gesetzgebung in merklichen Widerspruch treten würden, oder sie sind von der Art, daß sie füglich aufgeschoben werden können, bis eine allgemeinere Gesetzgebung über das Gewerbswesen eintreten kann.

Im 2. Theile ist von freien Gewerben die Rede. Fragt man nun, was ist ein freies Gewerbe? so heißt es im §. 11.: „für freie Gewerbe sind diejenigen zu achten, welche an dem Orte, wo sich jemand selbstständig damit nähren will, nicht zünftig betrieben werden können". Im §. 19. aber heißt es: „Der Betrieb zünftiger Handwerke ist in der Regel auf dem Lande nicht erlaubt, mit Ausnahme nachstehend genannter Gewerbe, welche daselbst mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit, die sich jedoch allemal nur nach den Bestimmungen des Gesetzes zu richten hat, ausgeübt werden dürfen." Im §. 1. endlich ist gesagt: „Bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen sind alle diejenigen